

An die Schulleitungen aller öffentlichen Schulen
in Berlin

04.09.2023

Verbeamtung jetzt beantragen! Informationen zum Nachteilsausgleich

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

rund 9.500 der etwa 16.000 Bestandslehrkräfte, denen zu Beginn des Jahres der Weg zur Verbeamtung eröffnet wurde, haben bisher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Verbeamtung beantragt. Darüber freue ich mich sehr - und ich hoffe, dass ich den verbliebenen rund 6.500 Bestandslehrkräften, die noch keinen Antrag gestellt haben, mit den langerwarteten Präzisierungen hinsichtlich des Nachteilsausgleich die Entscheidung ab sofort erleichtern kann.

Es ist soweit: Der Nachteilsausgleich nach dem Nachteilsausgleichsgesetz vom 10. Februar 2023 für Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/23 als Bestandslehrkräfte unbefristet und ungekündigt als Laufbahnlehrkräfte beschäftigt waren und die nicht verbeamtet werden, kann nun umgesetzt werden. Hierzu möchte ich Ihnen einige grundsätzliche Informationen geben. Der Nachteilsausgleich wird dauerhaft als Teil der Bezüge gezahlt und entspricht der Höhe nach den im Nachteilsausgleichsgesetz genannten Beträgen. Danach erhalten Lehrkräfte der Entgeltgruppen E 11 bis E 15 dauerhaft einen Betrag von 300 Euro brutto und in der Entgeltgruppe AT 1 einen Betrag von 250 Euro brutto monatlich.

Im Einzelnen gilt:

- Alle Kolleginnen und Kollegen, die im Schuljahr 2022/2023 unbefristet und ungekündigt als Laufbahnlehrkräfte beschäftigt waren, jedoch wegen der

Überschreitung der Altersgrenze nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz (Vollendung des 52. Lebensjahres) nicht mehr verbeamtet werden können, erhalten mit der Zahlung der September-Bezüge 2023 automatisch rückwirkend zum Februar 2023 die Kompensationszahlung. Von diesen Kolleginnen und Kollegen ist nichts zu veranlassen.

- Ebenfalls müssen Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/2023 unbefristet und ungekündigt beschäftigt waren und aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können, keine weiteren Schritte unternehmen. Auch sie haben rückwirkend zum Februar 2023 Anspruch auf die Kompensationszahlung. Diese Fälle sind jedoch jeweils individuell zu behandeln, weshalb der Beginn der Auszahlungen nicht allgemein festgelegt werden kann. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass sich die Lehrpersonalstelle in allen diesbezüglichen Einzelfällen schnellstmöglich zur weiteren Klärung des Verfahrens zum Nachteilsausgleich direkt an diese Lehrkräfte wenden wird.
- Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/23 unbefristet und ungekündigt als Laufbahnlehrkräfte beschäftigt waren und die Altersgrenze nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz (Vollendung des 52. Lebensjahres) noch nicht erreicht haben, müssen - soweit sie nicht verbeamtet werden und einen Nachteilsausgleich erhalten wollen - dies zunächst gegenüber der Dienststelle erklären. Die Abgabe der Erklärung ist für die Zahlung des Nachteilsausgleichs und für die Einbringung der erforderlichen Stellen in den Doppelhaushalt 2024/2025 notwendig. Im Haushalt 2023 konnte für die Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen, noch keine Stellenvorsorge im Bereich Tarifbeschäftigter getroffen werden, so dass die notwendigen Stellen nun im Doppelhaushalt 2024/2025 aufgenommen werden müssen. Ich gehe davon aus, dass die Auszahlung bei Vorliegen aller Voraussetzungen vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers im Laufe des ersten Halbjahres 2024 rückwirkend zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe erfolgen kann.

Die Kolleginnen und Kollegen, die bisher noch keinen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, ermuntere ich, die umfassenden Beratungs- und Informationsangebote - seien es die telefonische Beratungshotline oder die eigens dafür eingerichtete Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (<https://www.berlin.de/sen/bjf/wir-verbeamten/>) - zu nutzen. Sollten sie sich auch nach eingehender Beratung und

Information nicht verbeamten lassen möchten, bitte ich die Kolleginnen und Kollegen, die erforderliche Erklärung in der Zeit vom 18. bis 30. September 2023 auf dem Service-Portal des Landes Berlin abzugeben.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich das Land Berlin vorbehält, Zahlungen nach dem Nachteilsausgleichgesetz nach Maßgabe des Haushaltes zurückzufordern, sollte doch eine spätere Einstellung in ein Beamtenverhältnis zum Land Berlin erfolgen.

Unter folgendem Link bzw. QR-Code kommen Sie direkt zu der Erklärung: <https://service.berlin.de/dienstleistung/331409/>



Alle Lehrkräfte der zuletzt genannten Gruppe erhalten zusätzlich zu diesem Schulleitungsschreiben ein individuelles Anschreiben mit weiterführenden Hinweisen.

Sollten diese Lehrkräfte bis zum 30. September 2023 keine Erklärung zur Nichtverbeamtung abgeben wollen oder können, ist die Abgabe einer solchen Erklärung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine spätere Abgabe der Erklärung führt allerdings dazu, dass auch der Anspruch auf den Nachteilsausgleich zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Die Beratungshotline ist vom 4. bis zum 29. September jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Nummer 90227 6333 erreichbar. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, Ihre Fragen auch per Mail an die Adresse

personalstelle-verbeamtung@senbjf.berlin.de

zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Katharina Günther-Wünsch".

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie